Erste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Schöppenstedt

vom 27.11.2003

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung und des § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöppenstedt in seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Schöppenstedt vom 27.11.2003 wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den 1. Hund	46, €
b)	für den 2. Hund	77, €
C)	für den 3. Hund	115, €
d)	für den 4 10. Hund je	50 v.H. der Steuer zu c)
e)	für jeden gefährlichen Hund	614, €.

Für den 11. und jeden weiteren gehaltenen Hund wird eine Steuer nicht erhoben."

2. In § 3 Abs. 2 erste Zeile wird der Buchstabe "d) " durch
"e)" ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Schöppenstedt, den 03.02.2005

Mühe Byrgermeister CHOPPA 103

Naumann Stadtdirektorin

Nauman